

Amtsblatt der Europäischen Union

C 331



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

60. Jahrgang

3. Oktober 2017

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2017/C 331/01	Rücknahme der Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8580 — Mirova/COMSA/PGGM/Mas d'Enric Prison/Terrassa and La Bisbal Courts/Albali) ⁽¹⁾	1
2017/C 331/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.8632 — Remondis/TSR Recycling) ⁽¹⁾	1
2017/C 331/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.8576 — Balder/Varma/Serena) ⁽¹⁾	2

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2017/C 331/04	Euro-Wechselkurs	3
---------------	------------------------	---

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2017/C 331/05	Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien	4
2017/C 331/06	Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien	4
2017/C 331/07	Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien	5
2017/C 331/08	Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien	5

V Bekanntmachungen

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2017/C 331/09	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache: M.8514 — Evonik/DSM/JV) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	6
---------------	--	---

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2017/C 331/10	Veröffentlichung eines Eintragungsantrags gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	8
---------------	--	---

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Rücknahme der Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache M.8580 — Mirova/COMSA/PGGM/Mas d'Enric Prison/Terrassa and La Bisbal Courts/Albali)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2017/C 331/01)

(Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates)

Am 8. September 2017 ist die Anmeldung des geplanten Zusammenschlusses zwischen Mirova, COMSA, PGGM, Mas d'Enric Prison, Terrassa and La Bisbal Courts und Albali bei der Kommission eingegangen. Am 27. September 2017 unterrichtete(n) der/die Anmelder die Kommission über die Rücknahme der Anmeldung.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.8632 — Remondis/TSR Recycling)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2017/C 331/02)

Am 21. September 2017 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Deutsch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32017M8632 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.8576 — Balder/Varma/Serena)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2017/C 331/03)

Am 19. September 2017 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32017M8576 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾**2. Oktober 2017**

(2017/C 331/04)

1 Euro =

Währung			Kurs	Währung			Kurs
USD	US-Dollar		1,1744	CAD	Kanadischer Dollar		1,4693
JPY	Japanischer Yen		132,50	HKD	Hongkong-Dollar		9,1739
DKK	Dänische Krone		7,4418	NZD	Neuseeländischer Dollar		1,6336
GBP	Pfund Sterling		0,88418	SGD	Singapur-Dollar		1,6003
SEK	Schwedische Krone		9,6055	KRW	Südkoreanischer Won	1	345,92
CHF	Schweizer Franken		1,1399	ZAR	Südafrikanischer Rand		16,0141
ISK	Isländische Krone			CNY	Chinesischer Renminbi Yuan		7,8138
NOK	Norwegische Krone		9,3770	HRK	Kroatische Kuna		7,4970
BGN	Bulgarischer Lew		1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	15	933,08
CZK	Tschechische Krone		25,995	MYR	Malaysischer Ringgit		4,9718
HUF	Ungarischer Forint		311,44	PHP	Philippinischer Peso		60,028
PLN	Polnischer Zloty		4,3132	RUB	Russischer Rubel		68,0395
RON	Rumänischer Leu		4,5878	THB	Thailändischer Baht		39,272
TRY	Türkische Lira		4,2067	BRL	Brasilianischer Real		3,7274
AUD	Australischer Dollar		1,5036	MXN	Mexikanischer Peso		21,5128
				INR	Indische Rupie		76,6965

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien

(2017/C 331/05)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾ wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	19. August 2017
Dauer	19. August 2017 bis 31. Dezember 2017
Mitgliedstaat	Portugal
Bestand oder Bestandsgruppe	BFT/AE45WM
Art	Roter Thun (<i>thunnus thynnus</i>)
Gebiet	Atlantik, östlich von 45° W, und Mittelmeer
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Laufende Nr.	15/TQ127

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien

(2017/C 331/06)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾ wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	23. August 2017
Dauer	23. August 2017 bis 31. Dezember 2017
Mitgliedstaat	Belgien
Bestand oder Bestandsgruppe	MAC/2A34, sowie die entsprechenden besonderen Bedingungen MAC/*02AN-, MAC/*4AN. und MAC/*FRO1
Art	Makrele (<i>scomber scombrus</i>)
Gebiet	IIIa und IV; Unionsgewässer von IIa, IIIb, IIIc und der Unterdivisionen 22-32
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Laufende Nr.	16/TQ127

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien

(2017/C 331/07)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾ wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	23. August 2017
Dauer	23. August 2017 bis 31. Dezember 2017
Mitgliedstaat	Belgien
Bestand oder Bestandsgruppe	PLE/7HJK.
Art	Scholle (<i>pleuronectes platessa</i>)
Gebiet	VIIh, VIIj und VIIk
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Laufende Nr.	17/TQ127

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien

(2017/C 331/08)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾ wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	5. September 2017
Laufzeit	5. September 2017 bis 31. Dezember 2017
Mitgliedstaat	Niederlande
Bestand oder Bestandsgruppe	ANF/04-N.
Art	Seeteufel (<i>Lophiidae</i>)
Gebiet	Norwegische Gewässer von IV
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Laufende Nr.	18/TQ127

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

V

*(Bekanntmachungen)*VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache: M.8514 — Evonik/DSM/JV)****Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2017/C 331/09)

1. Am 22. September 2017 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Evonik (Deutschland), kontrolliert von der RAG-Stiftung,
- DSM (Niederlande),
- JV (Niederlande).

Evonik und DSM übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 die gemeinsame Kontrolle über das JV.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Evonik: Produktion und Vermarktung von Spezialchemie,
- DSM: Chemieunternehmen mit Tätigkeiten in den Bereichen Nahrung, Werkstoffe und Emerging Business (aufstrebende Geschäftsbereiche),
- JV: Herstellung und Verkauf eines Produkts, das eine Alternative zu anderen Quellen von Omega-3-Fettsäuren für die Produktion von Tierernährung bieten soll.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.8514 — Evonik/DSM/JV

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail:

COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax

+32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Veröffentlichung eines Eintragungsantrags gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(2017/C 331/10)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ Einspruch gegen den Antrag zu erheben.

EINZIGES DOKUMENT

„ស្ករត្នោតកំពង់ស្ពឺ“ (SKOR THNOT KAMPONG SPEU)**EU-Nr.: PGI-KH-2156 — 28.7.2016****g.g.A. (X) g.U. ()****1. Name(n)**

„ស្ករត្នោតកំពង់ស្ពឺ“ (SKOR THNOT KAMPONG SPEU)

2. Mitgliedstaat oder Drittland

Kambodscha

3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels**3.1. Art des Erzeugnisses**

Klasse 1.8. Andere unter Anhang I fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)

3.2. Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt

„ស្ករត្នោតកំពង់ស្ពឺ“ (Skor Thnot Kampong Speu) ist ein Palmzucker, der aus dem Saft der Palmyrapalme (*Borassus flabellifer* L.) hergestellt wird.

„ស្ករត្នោតកំពង់ស្ពឺ“ (Skor Thnot Kampong Speu) ist durch ein reichhaltiges Aroma und eine hellbraune, kürbisähnliche Farbe gekennzeichnet.

Die folgenden vier Arten von „ស្ករត្នោតកំពង់ស្ពឺ“ (Skor Thnot Kampong Speu) werden erzeugt, verarbeitet und auf dem Markt verkauft:

— granulierter Palmzucker,

— Palmzuckerpaste,

— Palmzucker in Blockform,

— Palmzuckersirup.

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

Detaillierte Beschreibung der verschiedenen Arten von „ស្ករត្នោតកំពង់ស្ពឺ“ (Skor Thnot Kampong Speu)

Art	Konsistenz	Pantone-Farbe Beschreibung	Aroma	Geschmack	Chemische Merkmale
Granulierter Zucker	— haftet nicht an den Fingern — Korngröße < 1,5 mm — trocken	712 C oder 713 C	Das Aroma des Erzeugnisses sollte weder an Pilze erinnern noch verbrannt wirken	— sehr süß — Geschmack des Palmzuckers mittel bis stark — sehr wenig säuerlicher und bitterer Geschmack	Brix > 95 % pH = 4,5-6,5 Aw ≤ 0,45
Zuckerpaste	— haftet nicht oder nur sehr wenig an den Fingern — geringer Kristallkörneranteil	von 131 C bis 1 205 C		— mittelsüß bis sehr süß — sehr wenig säuerlicher und bitterer Geschmack — Palmnektarge-schmack mittel bis stark	Brix = 85 %-95 % pH = 4,5-6,5 Aw ≤ 0,8
Blockzucker	— durchschnittlicher bis hoher Kristallkörneranteil — geringer Anteil von Zucker mit puderähnlicher Konsistenz — trocken	von 160 C bis 712 C		— mittelsüß bis sehr süß — mittelstarker bis starker Palmzucker-geschmack — mittelstark säuerlicher und leicht bitterer Geschmack	Brix = 90 %-95 % pH = 4,5-6,5 Aw ≤ 0,7
Zuckersirup	— anhaftend	von 712 C bis 1 815 C	mittelstarker Nektargeruch	— mittelsüß — mittelstarker Palmzucker-geschmack — wenig säuerlicher Geschmack	Brix: 50-70 % pH = 3,5-6,5 Aw ≤ 0,85

3.3. Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)

—

3.4. Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen

1. Ernte

Die Erzeuger müssen den Saft der innerhalb des abgegrenzten geografischen Gebiets befindlichen Palmen ernten.

2. Sammeln des Palmsafts

Das Sammeln und Verarbeiten des Palmsafts erfolgt in einem Zeitraum vom 1. Dezember bis zum 31. Mai des darauffolgenden Jahres mit einem besonderen Werkzeug, einem Bambusbehälter mit der Bezeichnung Bampton.

Nachdem die Bampongs von den Palmen abgenommen wurden, können die Erzeuger den Saft vor der Verarbeitung nicht in Kunststoffflaschen oder andere Behälter gießen.

Vor der Verarbeitung filtern die Erzeuger den Palmsaft mittels engmaschiger Siebe mit einer Maschenweite von höchstens 15 µm.

3. Verarbeiten (Kochen) des Palmsafts

Die Verarbeitung des Palmsafts findet in Pfannen auf Kochherden statt; es dürfen keine Zusatzstoffe verwendet werden. Sobald die Verdampfung ihren Zielwert erreicht hat, wird die Pfanne vom Herd genommen; das Erzeugnis beginnt zu kristallisieren und der Palmzucker wird weiß. Für die Verarbeitung des Palmsafts werden besondere Werkzeuge wie Antoks und Khnos benutzt (traditionelle, aus Holz oder Edelstahl gefertigte Werkzeuge).

4. Lagerung des Palmzuckers

Zu den Werkstoffen, die für die Lagerung des Palmzuckers vor dem Verpacken genutzt werden, zählen: Tonkrüge (Töpferware) und lebensmittelsichere Kunststoffbehälter oder Kunststoffbeutel.

	Granulierter Zucker	Zuckerpaste	Blockzucker	Zuckersirup
Dauer der vorübergehenden Lagerung vor dem Verpacken	3 Monate	3 Monate	3 Monate	3 Monate
Dauer der Verwendung (Mindesthaltbarkeit)	3 Jahre	1 Jahr	1 Jahr	2 Jahre

Der Palmzucker ist unter folgenden Bedingungen zu lagern:

- trocken;
- keinem Sonnenlicht ausgesetzt.

3.5. Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen

Nach dem Sammeln und Verarbeiten des Palmzuckers dürfen die Landwirte oder Betriebsinhaber den Palmzucker vor dem Verpacken höchstens drei Monate lagern.

Die Verpacker dürfen keine Werkstoffe verwenden, die die Qualität des Zuckers beeinträchtigen könnten. Ordnungsgemäße Verpackung beinhaltet:

- Bei der Verpackung dürfen keine chemischen Reaktionen zwischen Verpackung und Erzeugnis erfolgen.
- Die Verpackung muss das Erzeugnis in einem guten Zustand erhalten.
- Die Verpackung muss umweltfreundlich sein (Herstellung, Recycling und Beförderung der Werkstoffe).

Durch den Transport von „ស្ករត្នោតកំពង់ស្ពឺ“ (Skor Thnot Kampong Speu) über große Entfernungen können Aroma und Güte von „ស្ករត្នោតកំពង់ស្ពឺ“ (Skor Thnot Kampong Speu) beeinflusst werden. Darüber hinaus erfordert die Verpackung von „ស្ករត្នោតកំពង់ស្ពឺ“ (Skor Thnot Kampong Speu) Produktwissen.

Die Verpackung von „ស្ករត្នោតកំពង់ស្ពឺ“ (Skor Thnot Kampong Speu) kann in drei Erzeugungsbezirken (den Bezirken Oudong und Samrong Tong, Provinz Kampong Speu, sowie dem Bezirk Ang Snuol, Provinz Kandal) oder in den unten aufgeführten Nachbarbezirken vorgenommen werden:

- Kampong Chhnang: Kampong Tralach, Sameakki Mean Chey, Rolea Bier und Krong Kampong Chhang
- Kampong Speu: Oral, Thpong, Phnom Sruoch, Basedth, Kong Pisey und Krong Chbar Mon
- Kandal: Kandal Stoeung und Ponhea Lueu
- Stadt Phnom Penh.

Verpackungsbetriebe für „ស្ករត្នោតកំពង់ស្ពឺ“ (Skor Thnot Kampong Speu) sind traditionell in der Provinz Kampong Chhang, der Provinz Kandal und der Stadt Phnom Penh beheimatet. Sie verfügen seit langer Zeit über das Fachwissen und Know-how für das Verpacken von Palmzuckererzeugnissen. Auf der Grundlage dieser Tatsachen und aufgrund der Geschlossenheit des geografischen Gebiets, in dem Palmsaft gesammelt und verarbeitet wird, hat die Kampong Speu Palm Sugar Promotion Association (KSPA) beschlossen, einige Bezirke der Provinzen Kampong Chhnang und Kandal sowie Phnom Penh als Gebiete aufzunehmen, in denen „ស្ករត្នោតកំពង់ស្ពឺ“ (Skor Thnot Kampong Speu) verpackt wird (siehe auch die Karte unter Punkt 4).

3.6. Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen

Die Verpackungen und Behälter für das Erzeugnis müssen den Namen des Erzeugnisses tragen. Die geografische Angabe (Name) muss in einer Schriftgröße erscheinen, die mindestens der der größten sonstigen Buchstaben auf der Verpackung entspricht.

Der Begriff „geschützte geografische Angabe“ oder „g.g.A.“ wird in unmittelbarer Nähe zu der Bezeichnung „ស្ករត្នោតកំពង់ស្ពឺ“ (Skor Thnot Kampong Speu) dargestellt, wobei die Bezeichnung durch eine Übersetzung ergänzt werden kann.

Die Verpackung muss mit einer individuellen Chargennummer versehen sein, die zur Sicherstellung der Echtheitsbestätigung und Rückverfolgbarkeit des Erzeugnisses dient. Sämtliche Betriebsinhaber sind Mitglieder des Verkaufsförderungsverbandes für Palmzucker „Kampong Speu Palm Sugar Promotion Association“. Sie erhalten kostenlos eine ID-Nummer für Mitglieder, die als Element der Chargennummer verwendet werden muss.

Die Etikettierung muss außerdem gut sichtbar die folgenden Angaben enthalten:

- das EU-Logo für g.g.A.
- das gemeinsame Logo „ស្ករត្នោតកំពង់ស្ពឺ“ (Skor Thnot Kampong Speu)



- das (unten abgebildete) Logo für kambodschanische geschützte geografische Angaben



Wahlweise kann die Verpackung auch mit dem Logo der geschützten geografischen Angabe (oder ähnlichem) anderer Länder oder Regionen versehen werden, in denen „ស្ករត្នោតកំពង់ស្ពឺ“ (Skor Thnot Kampong Speu) eine ähnliche Anerkennung genießt.

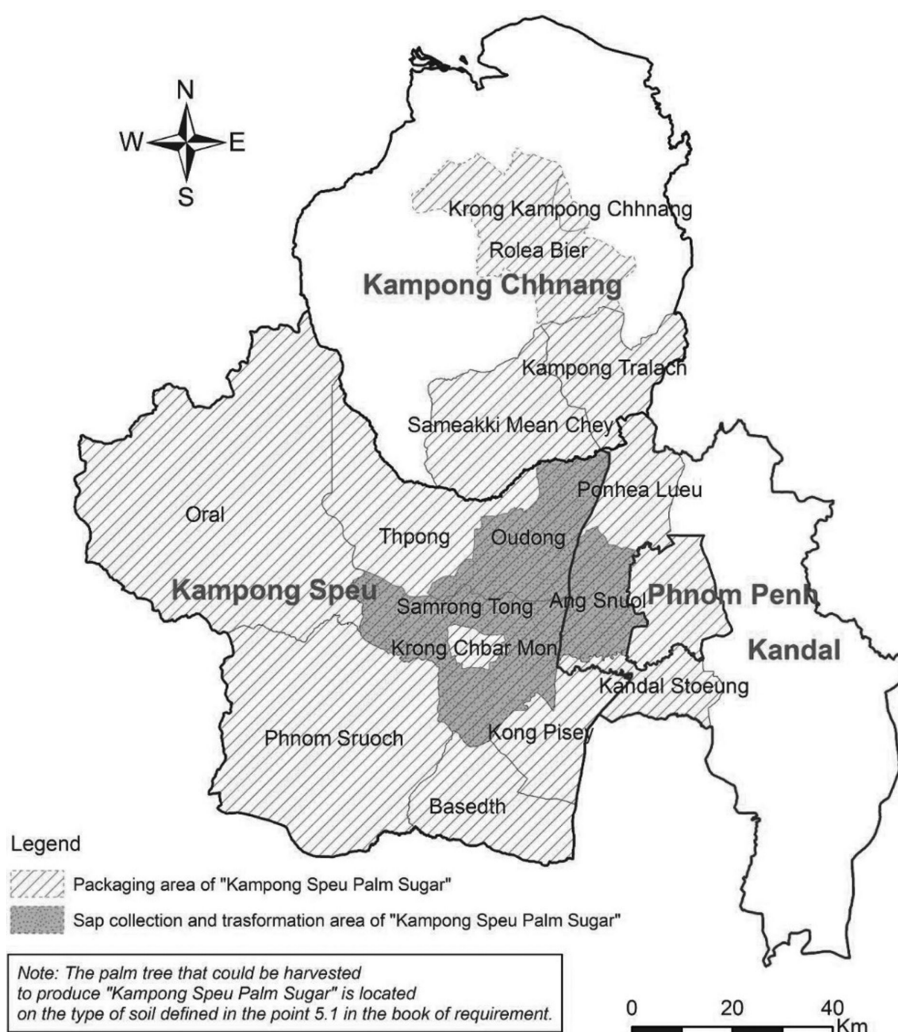
4. Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets

Das geografische Gebiet, in dem das Sammeln und Verarbeiten von Palmsaft überwiegend stattfindet, setzt sich aus drei im mittleren Süden Kambodschas gelegenen Bezirken zusammen, nämlich:

- den Bezirken Oudong und Samrong Torng der Provinz Kampong Speu;
- dem Bezirk Ang Snuol der Provinz Kandal.

Die Verpackung von „ស្ករត្នោតកំពង់ស្ពឺ“ (Skor Thnot Kampong Speu) soll in den drei Erzeugungsbezirken (den Bezirken Oudong und Samrong Tong, Provinz Kampong Speu, sowie dem Bezirk Ang Snuol, Provinz Kandal) oder in den unten aufgeführten Nachbarbezirken vorgenommen werden:

- Kampong Chhnang: Kampong Tralach, Sameakki Mean Chey, Rolea Bier und Krong Kampong Chhang,
- Kampong Speu: Oral, Thpong, Phnom Sruoch, Basedth, Kong Pisey und Krong Chbar Mon,
- Kandal: Kandal Stoeung und Ponhea Lueu,
- Stadt Phnom Penh.



5. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

Zwischen dem Ansehen, der Güte und dem geografischen Ursprung des Erzeugnisses besteht ein ursächlicher Zusammenhang.

Geschichte und Ansehen

Die Palmyrapalme (*Borassus flabellifer*; Doeum Thnot auf Khmer) ist in vielen Teilen Kambodschas zu finden. Landwirte pflanzen Palmen um Häuser und Dörfer herum, an den Straßenrändern entlang und auf den Wällen um die Reisfelder. In der agrarwissenschaftlichen Literatur Kambodschas wird das Jahr 1901 als der Beginn der Ausdehnung des Palmzuckeranbaus durch einen königlichen Erlass, in dem jeder Landwirt angewiesen wurde, *Borassus* auf seinen Reisfeldern anzupflanzen, zitiert. Im Jahr 2005 wurde die Palmyrapalme kraft eines königlichen Erlasses als Emblem Kambodschas anerkannt.

1967 schrieb Jean Delvert, ein bekannter französischer Geograph, dass die Region Kampong Speu mit 375 000 Kulturbäumen das Hauptanbaugebiet für Palmzucker sei (*Le Paysan cambodgien*, Jean Delvert, 1961). Laut Jean Delvert genossen die Landwirte in den Provinzen Kampong Speu und Kandal bereits in den 50er-Jahren hohes Ansehen für ihr Fachwissen und Know-how im Ernten von Palmzucker: „Anbau und Züchtung des „ស្ករត្នោតកំពង់ស្ពឺ“ (Skor Thnot Kampong Speu) erfordern langjährige Erfahrung; in den Phum (Dörfern) wissen nur wenige Menschen, wie man Thnot anbaut; in den meisten Gebieten verfügt niemand über die entsprechenden Fähigkeiten: die Anbauexperten kommen nur aus den Haupterzeugungsregionen (Kandal, Kampong Speu, Kampong Chhnang) und führen die Ernte durch.“ Ein Betrieb zur Erzeugung von Kristallzucker aus Palmen ist seit den 70er-Jahren in Kampong Speu angesiedelt.

Der Name „Kampong Speu“ bezieht sich auf die Zuckererzeugung; Palmzucker ist als traditionelles Erzeugnis dieses Gebiets bekannt. In Reiseführern wird auf das Ansehen der Palmzuckererzeugung in der Region Kampong Speu Bezug genommen, hier ist insbesondere der „Asia life guide“ zu nennen (Artikel von Anita Surewicz, 1. März 2008).

Zeitungen in Kambodscha und der ASEAN-Region veröffentlichen regelmäßig Artikel über „ស្ករត្នោតកំពង់ស្ពឺ“ (Skor Thnot Kampong Speu), beispielsweise die *Phnom Penh Post* (Artikel: „Palmzuckerausfuhren steigen um 138 Prozent“ vom 8. Dezember 2014). „ស្ករត្នោតកំពង់ស្ពឺ“ (Skor Thnot Kampong Speu) ist Thema von Werbekampagnen, die in Zeitungen wie der *Cambodia Daily* erscheinen.

Güte aufgrund des geografischen Ursprungs

Das Erzeugungsgebiet von „ស្ករត្នោតកំពង់ស្ពឺ“ (Skor Thnot Kampong Speu) ist eine Niederung, die in der Regenzeit nicht überflutet wird. Die durchschnittliche Niederschlagsmenge im Erzeugungsgebiet von „ស្ករត្នោតកំពង់ស្ពឺ“ (Skor Thnot Kampong Speu) beträgt etwa 1 200 mm/Jahr und die Zahl der Regentage beläuft sich auf durchschnittlich 105 Tage pro Jahr; dies gilt als Zone mit den geringsten Niederschlägen im Königreich Kambodscha.

Die Palmen, die zur Erzeugung von „ស្ករត្នោតកំពង់ស្ពឺ“ (Skor Thnot Kampong Speu) genutzt werden, befinden sich in den Bezirken Oudong und Samrong Torng in der Provinz Kampong Speu und im Bezirk Ang Snuol in der Provinz Kandal. Diese Palmen wachsen auf rotgelber Podsol-Erde (Bleicherde), einer besonderen, mindestens 80 cm tiefen Art von Sandboden, die mit einer Kiesschicht mit guten Entwässerungseigenschaften versehen ist.

Studien und Analysen haben gezeigt, dass aus diesen Bezirken stammende Palmsäfte eine hohe Zuckerkonzentration aufweisen. Alle mit Palmzucker befassten Wirtschaftsbeteiligten (Erzeuger, Verarbeiter und örtliche Händler) erkennen an, dass der Standort der Bäume auf tiefgründig sandigem Boden ein Schlüsselfaktor für die Güte des Zuckers ist. Aus den Ergebnissen der Analysen von aus verschiedenen Bezirken und Provinzen stammendem Palm-saft geht hervor, dass in den drei Bezirken des abgegrenzten Erzeugungsgebiets die Zuckerkonzentration im Saft am höchsten ist. Dies erklärt das reiche Aroma von „ស្ករត្នោតកំពង់ស្ពឺ“ (Skor Thnot Kampong Speu).

Es besteht ein klarer Zusammenhang zwischen dem geografischen Gebiet und der besonderen Güte des „ស្ករត្នោតកំពង់ស្ពឺ“ (Skor Thnot Kampong Speu), der auf eine Kombination mehrerer Faktoren zurückzuführen ist.

Natürliche Faktoren:

- Die Magerkeit der Sandböden der Region ergibt einen aromatischeren und konzentrierteren Saft für den Zucker (zwei bis drei Brix mehr als in anderen Gebieten) als der Saft anderer Palmen in anderen Provinzen, in denen der Boden fetter ist.
- Im Erzeugungsgebiet fallen die geringsten Niederschläge Kambodschas und dies führt zu einem konzentrierteren Saft.

Menschliche Faktoren/besonderes Know-how:

- Die Praktiken der Erzeuger: ihr Fachwissen spielt bei der Organisation der Safternte und bei der Erzeugung des Palmzuckers eine Rolle.

Die Ernte des Palmzuckers erfolgt durch örtliche, geschulte und behände Zuckererzeuger, die in die Spitze der Palmen klettern, um den Saft aus den Palmblüten zu sammeln. Der Palmsaft wird nur in Bambusbehältnissen (Bampongs) gesammelt, weil die Verwendung von Kunststoffbehältnissen verboten ist. In die Bampongs wird ein kleines Stück Popel- oder Kokiholz gelegt, um die Fermentierung des Palmsafts zu bremsen. Für die Verarbeitung des Palmsafts werden typische Werkzeuge wie Antok und Khnos benötigt.

Die aromatische Güte des Safts hängt sowohl von der Zahl der auf Höhe des Blütenstandes angebrachten Bampongs als auch vom Fluss des Saftes ab. Der Erzeuger kann höchstens eine weibliche oder vier männliche Blüten der Palme pro Behälter nutzen.

Alle Behälter werden innerhalb von 15 Stunden, nachdem sie angebracht wurden, aus der Palme eingesammelt und die Verarbeitung des geernteten Saftes beginnt innerhalb von zwei Stunden, nachdem der Saft eingesammelt wurde.

Die Erzeuger haben ein besonderes Wissen über das Kochen des Safts entwickelt, um je nach gewünschtem Enderzeugnis einen Zucker hoher Güte zu extrahieren.

Hinweis auf die Veröffentlichung der Produktspezifikation

(Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 der vorliegenden Verordnung)

<http://cambodiaip.gov.kh/TemplateTwo.aspx?parentId=78&menuid=230389&childMasterMenuId=230389>

